

Bundesamt für Justiz
Herr Klaus Schneider
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/tm

312

Bern, 31. Januar 2013

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Entwurf und lässt sich wie folgt vernehmen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene Eidgenössische Fachkommission wird in Artikel 1 des Entwurfs der Verordnung (E Vo) zwar als Verwaltungskommission bezeichnet, faktisch ist sie jedoch eine Expertenkommission. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis sind Gerichte und Behörden an die Empfehlungen von Gutachtern grundsätzlich gebunden und können nur aus triftigen Gründen davon abweichen. Das heisst, dass der Kommission eine grosse Bedeutung zukommt. Ihr Entwurf sieht aber keine Mitwirkungsrechte der betroffenen Personen (der lebenslänglich verwahrten Straftäter) vor, was vom Schweizerischen Anwaltsverband kritisiert wird.

II. Änderungsvorschläge

Ad Artikel 1-3

keine Bemerkungen

Ad Artikel 4

Die reguläre Amtsdauer von 12 Jahren erachtet der SAV als zu lang, weil es sich – wie erwähnt - um eine Kommission mit weitreichenden, faktisch bindenden Befugnissen handelt und die Frage, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, um eine lebenslänglich verwahrte Person behandeln zu können, auch von persönlichen Anschauungen der Mitglieder der Kommission abhängt.

Der SAV schlägt daher vor, dass die Mitglieder für 8 Jahre (d.h. 2 mal 4) gewählt werden und in begründeten Ausnahmefällen die Amtszeit auf höchstens 12 Jahre verlängert werden kann.

Ad Artikel 5-7

Keine Bemerkungen

Ad Artikel 8

In Absatz 3 entsteht eine Lücke, wenn auch das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses der Fachkommission in den Ausstand treten muss. Der SAV schlägt daher vor, Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„... ernennt das nach Lebensjahren älteste Mitglied, welches nicht in den Ausstand treten muss, den Ausschuss.“

Allenfalls wäre ein Verweis auf die Ausstandsregeln der Strafprozessordnung (Artikel 56 StPO) sinnvoll.

Ad Artikel 9

Wegen der schwerwiegenden Bedeutung eines negativen Beschlusses für die lebenslänglich verwahrte Person, und da es bei einem positiven Beschluss nur um die Behandelbarkeit geht, also darum, der verwahrten Person eine Chance zu geben, schlägt der SAV ein qualifiziertes Mehr für einen negativen Beschluss vor. Der Beschluss ist also positiv, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses in diesem Sinne stimmen.

Mit der Bejahung der Behandelbarkeit entsteht noch kein unmittelbares Risiko für die öffentliche Sicherheit. Eine allfällige bedingte Entlassung nach erfolgreich durchgeführter Behandlung käme erst gestützt auf ein neues Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, welche die betroffene Person nicht behandelt haben, in Frage (Art. 64 c Abs. 5 StGB).

Alle 5 Mitglieder des Ausschusses müssen am Beschluss (Zirkulation oder Sitzung) mitwirken, sind also zur Stimmabgabe verpflichtet.

Ad Artikel 10

Die Vorschrift enthält keine Frist. Zu prüfen ist daher, ob nicht eine Ordnungsfrist von 6 Monaten für die Erstellung des schriftlichen Berichts in die Verordnung aufgenommen werden sollte.

Ad Artikel 11

Der SAV schlägt vor, dass die betroffene Person angehört werden muss.

In einem separaten Artikel (zum Beispiel 12) wären nach Auffassung des SAV folgende Rechte der betroffenen Personen festzuhalten:

- Stellungnahme zur Zusammensetzung des Ausschusses
- Recht zur Akteneinsicht
- Recht auf Stellungnahme zum Bericht
- Recht auf Stellen von Zusatzfragen
- Recht auf Vertretung durch eine notwendige Verteidigung
- Beschwerdemöglichkeit, wenn Ausstandsregeln verletzt werden

Ad Artikel 12-16

Keine Bemerkungen

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen
Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Beat von Rechenberg
Präsident

René Rall
Generalsekretär